

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Definitionen

- Anschluss: die Möglichkeit, die von gnTel angebotenen und von dem Vertragspartner bestellten Dienste zu nutzen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: die nachfolgend in diesem Annex aufgeführten Bedingungen, kurz AGB genannt.
- Annex: ein Dokument, das Vertragsbestandteil ist, in dem die Lieferbedingungen bezüglich der Dienste aufgeführt werden. Die jeweiligen Annexe werden in dem betreffenden Vertrag genannt.
- Ausrüstung: die für die Lieferung der Dienste an den Vertragspartner bereitgestellte Ausrüstung, z. B. Hard- und/oder Software, Anlagen, Kabel, physische Verbindungen und Instrumente.
- Vertragspartner: die Partei, mit der gnTel einen Vertrag über die Lieferung der Dienste eingegangen ist.
- Dienst(e): (Telekommunikations-)Dienste und Ausrüstung, die gnTel dem Vertragspartner vertragsgemäß bereitstellt.
- Vertrag: jeder Vertrag zwischen gnTel und dem Vertragspartner über die Lieferung von Diensten, der in der Regel aus mehreren Dokumenten besteht, in denen die allgemeinen und spezifischen Bedingungen hinsichtlich der Lieferung der Dienste aufgeführt sind.
- gnTel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung gnTel GmbH, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf, HRB 75946

Artikel 2 Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsangebote und Verträge mit einem Vertragspartner, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Einkaufs- oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Verträge zwischen gnTel und dem Vertragspartner, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3 Bei sich widersprechenden Bestimmungen in den Vertragsdokumenten, gelten vorrangig die Bestimmungen in den Annexen und nachrangig die Bestimmungen aus anderen zu dem Vertrag gehörenden Dokumenten.

Artikel 3 Vertrag

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die folgenden Informationen zu erteilen:

- a. natürliche Person: auf Anfrage von gnTel einen Personalausweis oder einen anderweitigen Nachweis eines festen Wohnsitzes in Deutschland;
- b. juristische Person: einen aktuellen Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung.

Artikel 4 Dienstniveau

4.1 Details über die Dienste werden in der betreffenden Dienstbeschreibung auf der Webseite erläutert. gnTel behält sich das Recht vor, die Dienstbeschreibung anzupassen.

Artikel 5 Nummern etc.

5.1 gnTel haftet nicht für Schäden aufgrund Änderungen des nationalen Nummernplans bzw. aufgrund einer anderer Gesetzgebung, durch die eine unbeeinträchtigte Nutzung der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Nummern und dergleichen nicht möglich ist.

5.2 Der Vertragspartner unterlässt Handlungen oder die Nutzung von Nummern und dergleichen, soweit dies mit dem nationalen Nummernplan und anderer anzuwendenden Gesetzgebungen im Widerspruch steht.

Artikel 6 Tarife

6.1 Tarife, die gnTel dem Vertragspartner für Dienste berechnet, werden im Vertrag und auf www.gntel.de aufgeführt.

6.2 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, berechnet gnTel dem Vertragspartner:

- a. einen nutzungs- und zweckabhängigen Tarif. Dieser Tarif wird in Zeiteinheiten von einer Minute berechnet;
- b. einen mit dem Vertragspartner vereinbarten monatlichen festen Tarif (aufgeführt im Vertrag);
- c. einen einmaligen Tarif für die Installation und/oder Lieferung des Dienstes.

6.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, verstehen sich alle genannten Beträge ohne Steuern.

6.4 gnTel ist jederzeit berechtigt, die in Artikel 6.2a genannten Tarife sowie Ermäßigungsprozentsätze zu ändern. Über eine Tarifierhöhung informiert gnTel den Vertragspartner 15 Tage vorab.

6.5 gnTel ist berechtigt, den in Artikel 6.2b genannten Tarif unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zu ändern. Falls der Vertragspartner mit dieser Tarifierhöhung nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag zum Datum, ab dem die Tarifierhöhung gilt, beenden. In diesem Fall hat der Vertragspartner gegenüber gnTel keinen Anspruch auf Vertragserfüllung.

6.6 Die Erfassung der Gesprächsdauer basiert auf Verfügung 17/2001 BNetzA vom 28. Februar 2001.

Artikel 7 Fakturierung und Bezahlung

7.1 gnTel sendet dem Vertragspartner monatlich eine Rechnung über die gelieferten Dienste.

7.2 Falls die Zahlung nicht mittels einer Einzugsermächtigung erfolgt, hat der Vertragspartner die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

7.3 Als bindende Grundlage der Fakturierung dienen die durch gnTel registrierten Daten bezüglich des Anschlusses und dessen Nutzung.

7.4 Falls der Vertragspartner mit dem fakturierten Betrag nicht einverstanden ist, hat er dies gnTel innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich anzuzeigen. Die Aussetzung der Zahlung ist nur gestattet, wenn gnTel diesbezüglich eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

7.5 Falls eine Beschwerde nach Überprüfung durch gnTel unbegründet ist, gehen die bei der Überprüfung angefallenen, angemessenen Kosten zu Lasten des Vertragspartners. Für die Beurteilung einer Beschwerde sind die durch gnTel generierten Daten ausschlaggebend.

7.6 Falls der Vertragspartner nicht fristgemäß zahlt, gerät er automatisch in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall werden sämtliche Forderungen von gnTel gegen den Vertragspartner fällig. gnTel ist berechtigt, die gesetzlich geschuldeten Zinsen über den gesamten ausstehenden Betrag zu fordern. gnTel ist berechtigt, Ersatz der Inkassokosten zu verlangen. Der Vertragspartner schuldet die gesetzlichen Zinsen ab Fälligkeit der Rechnung.

7.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit einer gegen gnTel bestehenden Forderung aufzurechnen.

Artikel 8 (Begrenzung der) Haftung

8.1 gnTel haftet nicht für Schäden aufgrund von Nicht- oder Schlechtfunktion ihrer Dienste oder der Ausrüstung, es sei denn, dass dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auf Seiten von gnTel beruht.

8.2 gnTel haftet nicht für die Art und Weise, wie der Vertragspartner die durch gnTel gelieferten Dienste und/oder Ausrüstung nutzt. Insbesondere stellt der Vertragspartner gnTel von Ansprü-

chen Dritter frei, die Bezug haben zum Inhalt des Daten-/Internet-/ Sprachverkehrs und den Daten, die der Vertragspartner mittels der Dienste versendet.

8.3 Sofern gnTel aufgrund eigenen Verschuldens haftet, ist die Haftung begrenzt auf Sachschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflichtverletzung stehen. Die Haftung für mittelbare- oder Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn und/oder Umsatz) ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden des Vertragspartners aufgrund der Nichtfunktion einer telefonischen Alarminrichtung oder Kassenregistrierungssystems ist ausgeschlossen. Schadenersatzzahlungen sind begrenzt auf EUR 45.000,00 je Schadenfall oder für zusammenhängende Schadenfälle auf maximal EUR 90.000,00/Jahr.

8.4 Schadenersatzforderungen des Vertragspartners sind innerhalb von vier Wochen nach Schadeneintritt schriftlich bei gnTel anzuzeigen. Ansonsten verfallen die betreffenden Schadenersatzansprüche.

8.5 In Bezug auf den öffentlichen internationalen Telekommunikationsverkehr sind alle Verträge, Konventionen und Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion anwendbar, um Haftungsfragen zu beurteilen.

8.6 Der Vertragspartner stellt gnTel von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Vertragspartner stehen.

8.7 Der Vertragspartner haftet für die Nutzung und Missbrauch der Dienste und der diesbezüglich zugeteilten Nummer(n), Nutzernamen(n) und Passwörtern. Der Vertragspartner ist selbst verantwortlich für den Schutz der Daten, die er auf seinem System platziert.

8.8 Im Falle von höherer Gewalt hat der Vertragspartner keine Ansprüche gegen gnTel. Höhere Gewalt liegt beispielsweise vor, wenn gnTel seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Krieg(sgefahr), Aufruhr, Feuer, Wasserschäden, Frost, Überschwemmungen, Erdbeben, Streik, Betriebsbesetzung, behördliche Maßnahmen, Störungen bei der Energiezufuhr und Störungen in kommunikativen Verbindungen Dritter.

8.9 gnTel bietet eine Entstörzeit von Montag bis Sonntag von 00:00 – 24:00 Uhr. Die Entstörung und Wiederherstellung beträgt im Standardvertrag 24 Stunden.

Artikel 9 Pflichten des Vertragspartners

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Vertragsausführung die Interessen von gnTel zu berücksichtigen. Der Vertragspartner wird gnTel bei der Lieferung der Dienste keinesfalls behindern. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet Handlungen vorzunehmen, von denen gnTel vermutet, dass sie Systeme von gnTel und/oder anderen Nutzern schädigen könnten, wie z. B. Hochladen von Programmen auf Systeme von gnTel.

9.2 Der Vertragspartner wird gnTel sämtliche Informationen verschaffen, die gnTel zur Instandhaltung der Dienste benötigt. Hierzu zählt unter anderem das rechtzeitige Melden von Adressänderungen und/oder Änderung von Rechnungsdaten.

9.3 Der Vertragspartner enthält sich gegenüber gnTel jeglicher Handlung oder Unterlassung, wenn dies im Widerspruch zu gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen steht.

9.4 Der Vertragspartner unterstützt gnTel bei der Lieferung der Dienste, soweit dies zumutbar und redlich ist.

9.5 Falls die Lieferung der bestellten Dienste technisch nicht möglich ist, kann gnTel dem Vertragspartner ergänzende Bedingungen stellen, bevor diese geliefert werden. Falls der Vertragspartner diesen Bedingungen nicht entspricht, hat er keinen Anspruch auf Lieferung des Dienstes.

9.6 Produkte, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z. B. Flatrates) werden nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketingleistungen und Marktforschungsdienstleistungen angeboten. Pauschal abgeholte Leistungen dürfen weiterhin nicht über eine dauerhafte Wählverbindung für die Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen sowie für den Betrieb von Kassensystemen genutzt werden.

Artikel 10 Personen- und Verkehrsdaten

10.1 gnTel sammelt nur die für Lieferung der Dienste und Betriebsführung notwendigen Personen- und Verkehrsdaten. Die gesammelten Daten werden im Rahmen der geltenden Gesetze verwendet und lediglich zum Zwecke der Betriebsführung von gnTel genutzt. Der Vertragspartner erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung und Nutzung der von ihm bekanntgegebenen Daten zur Einrichtung einer mit der Dienstleistung zusammenhängenden Datenbank durch gnTel. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verwaltet. Weiteres auf www.gntel.de/datenschutzerklärung/.

10.2 Zur Betriebsführung zählt unter anderem die Ausführung von Direktmarketing und individuelle Angebote von oder im Auftrag von gnTel.

10.3 Der Vertragspartner erteilt gnTel hiermit das Recht, seine Personendaten zur Aufnahme in ein (elektronisches) Telefonverzeichnis an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner schriftlich widerspricht.

10.4 Die Daten werden nicht länger bewahrt als für die Betriebsführung nötig oder durch Gesetzgebung oder befugte Behörden vorgeschrieben.

10.5 gnTel ist berechtigt, die Daten des Vertragspartners (darunter die Daten zur Nutzung und zur Abrechnung der Dienste) in einer automatisierten Datei aufzunehmen.

10.6 gnTel sorgt für die Sicherheit personenbezogener Daten durch organisatorische und technische Vorkehrungen.

Artikel 11 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Artikel 12 Anwendbares Recht

12.1 Auf Vertrag, Angebote und Rechnungen von gnTel findet das deutsche Recht Anwendung.

12.2 Soweit gnTel und der Vertragspartner schriftlich nichts anderes vereinbart haben, wird für alle sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

Artikel 13 Änderungen der AGB und Schlussbestimmungen

13.1 gnTel ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, die sodann nach Ablauf einer bekanntzugebenden Frist Anwendung finden. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Rechnung bekanntgegeben werden. Die Änderungen treten 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

13.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Webseite von gnTel eingesehen werden.

13.3 Falls eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gerichtliche Entscheidung oder auf andere Art und Weise als unanwendbar erklärt werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.